

Wirtschaftssatzung der IHK Region Stuttgart

Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat am 14.12.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I, S. 1341) und der Beitragsordnung vom 19.12.2007, sowie des Finanzstatuts der IHK Region Stuttgart vom 22.08.2005 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

I. **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für den **Haupthaushalt** (ohne gesonderten Wirtschaftsplan PAL und ohne gesonderten Wirtschaftsplan IHK-Bildungshaus) wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	38.085.700 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	41.029.800 Euro
	mit der Summe der Rücklagenveränderung in Höhe von	1.788.750 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	14.712.700 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-16.321.600 Euro
	mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von	-1.608.900 Euro

festgestellt.

Der gesonderte Wirtschaftsplan für **die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL)** wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.799.415 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.448.300 Euro
	mit dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von	648.885 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	187.200 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	187.200 Euro
	mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von	-498.500 Euro

festgestellt.

Der gesonderte Wirtschaftsplan für das **IHK-Bildungshaus** wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	3.879.900 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	3.879.900 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	241.000 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	241.000 Euro
	mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von	87.100 Euro

festgestellt.

II. Beitrag für Mitglieder der IHK Region Stuttgart

- 1.1 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 Euro** nicht übersteigt, sind vom Beitrag **freigestellt**.
- 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von
- 2.1 Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über **5.200,00 Euro bis 24.500,00 Euro** **25,00 Euro**
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **über 24.500,00 Euro** **50,00 Euro**
- 2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins **12,00 Euro**
- in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens **125,00 Euro**
- in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person **168,00 Euro**

Abgesehen von der Freistellung gem. Ziff. II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.

3. Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, die dieser Kammer ebenfalls angehört, wird auf Antrag - ab dem Jahr der Antragstellung - der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung betrifft nur solche Komplementärgesellschaften, deren Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb **24.500,00 Euro** nicht übersteigt. Sollten sich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich der IHK zu melden.
4. Als **Umlagen** sind zu erheben 0,21 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 Euro** für das Unternehmen zu kürzen.
5. **Bemessungsjahr** für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
6. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der Kammerzugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO **vorläufig veranlagt** werden.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO **geschätzt**.

III. **Kredite**

1. Investitionskredite

sind nicht vorgesehen.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **5.200.000,00 Euro** aufgenommen werden.

Ausgefertigt: Stuttgart, den 14.12.2011

gez. Dr. Herbert Müller
Präsident

gez. Andreas Richter
Hauptgeschäftsführer